

S a t z u n g

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 34 B (Gebiet westlich des Bauernweges) Teilbereich

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. Seite 229 -) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. Seite 323) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt - BGBI. I Seite 2253 -) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 08.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 34 B für ein Gebiet westlich des Bauernweges vom 08.04.1976 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 01.10.1976 Seite 622) sowie die Änderungssatzung vom 25.06.1980 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 21.08.1981 Seite 750) wird für den in § 2 bezeichneten Teilbereich aufgehoben.

§ 2

Von der Aufhebung des Teilbereiches ist das Flurstück 129/1 teilweise der Flur 2 Gemarkung Nordenham betroffen.

Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nordenham

Nordenham, den 08.06.1989



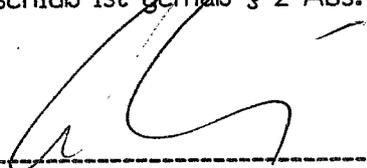
Ede
Bürgermeister



Dr. Knippert
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 11.10.88 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 B der Stadt Nordenham beschlossen. Der Aufhebungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.10.88 ortsüblich bekanntgemacht worden.

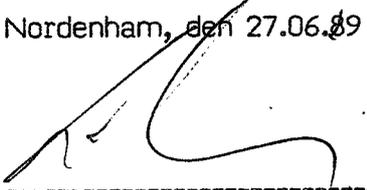


Dr. Knippert, Stadtdirektor



Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 09.03.89 dem Entwurf der Aufhebungssatzung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes über die Teilaufhebung nebst Begründungsentwurf beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.03.89 ortsüblich bekanntgemacht. Der Satzungsentwurf über die Teilaufhebung und die Begründung hat vom 29.03. bis 02.05.89 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nordenham, den 27.06.89



Dr. Knippert, Stadtdirektor



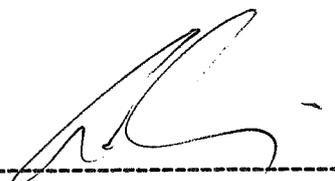
Der Rat der Stadt hat die Teilaufhebung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.06.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Nordenham, den 27.06.89



Ede, Bürgermeister





Dr. Knippert, Stadtdirektor

14
Für die Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 4 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom 22.09.1987 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Brake, den

siehe Blatt 3 der Anlage zur Begründung

Landkreis Wesermarsch

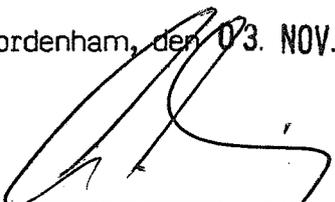
Der Rat der Stadt Nordenham ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Nordenham, den

Dr. Knippert, Stadtdirektor

Die Genehmigung der Teilaufhebung ist gemäß § 12 BauGB am 27.10.89 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Teilaufhebung ist damit am 27.10.89 rechtsverbindlich geworden.

Nordenham, den 03. NOV. 1989



Dr. Knippert, Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Teilaufhebung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Aufhebung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den

Dr. Knippert, Stadtdirektor

A n l a g e

zur Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 34 B (Gebiet westlich des Bauernweges) für einen Teilbereich vom

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nordenham betreffend den Bebauungsplan Nr. 34 B (Gebiet westlich des Bauernweges) für einen Teilbereich

1. Ziele und Zweck der Bebauungsplanaufhebung

Die Bebauungspläne Nr. 34 A bis C sind seit dem 01.10.76 rechtskräftig. Die Bebauung in den Geltungsbereichen ist im wesentlichen abgeschlossen. Die Erschließungsanlagen sind nahezu fertiggestellt. Der außerhalb des geschlossenen und abgerundeten Baugebietes festgesetzte Bolzplatz wird kritisch bewertet. Daher ist eine Anlegung des Platzes bisher nicht eingeleitet worden.

Der Standort liegt am westlichen Rand des Baugebietes unter einer 20-kV-Hochspannungsleitung bzw. unter deren Ausschwingungsbereich.

Da sich das Umweltbewußtsein der Bevölkerung und somit auch der Bewohner des Baugebietes gegenüber dem Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellungsphase im Jahre 1976 gewandelt hat und empfindsamer gegen mögliche negative Einflüsse reagiert, ist die Anlegung des Bolzplatzes an diesem Standort nicht mehr vertretbar.

Eine Dringlichkeit für die Einrichtung dieses Platzes hat sich bisher nicht ergeben. Das Baugebiet liegt ohnehin am Stadtrand unmittelbar an die freie Landschaft angrenzend und ist überwiegend mit Eigenheimen - weniger mit Reihenhäusern, alle in offener Bauweise - bebaut, so daß Freiflächen durchgehend vorhanden sind.

Eine Verpflichtung nach dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz besteht nicht. Die nach diesem Gesetz erforderlichen Spielplätze für Kinder sind festgesetzt worden und werden ausgebaut.

Der private Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen hat keine Bereitschaft zur Veräußerung gezeigt. Somit erscheint die planungsrechtliche Rückführung in landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht problematisch.

Der Bebauungsplan soll daher für den Bereich "Bolzplatz" aufgehoben werden. Die Festsetzung am anderen Standort ist wegen der geschilderten städtebaulichen und Wohnstruktur nicht erforderlich.

Die Grundlagen und der Geltungsbereich der Planaufhebung sind in der Aufhebungssatzung besonders angegeben worden.

2 a) Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind keine neuen Gesichtspunkte für die Planung vorgetragen worden.

2 b) Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Seitens der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Hat vorgelegen
Brake, den 8.9.89
Landkreis Wesermarsch

Im Auftrage



Baudirektor

Nordenham, den 08.06.1989



Ede
Bürgermeister



Dr. Knippert
Stadtdirektor